

## **Bootstegordnung – ASV Fuhsetal e.V.**

### **§1 Antrag für einen Liegeplatz**

Jedes aktive volljährige Mitglied des ASV Fuhsetal e.V. hat die Möglichkeit, einen Antrag für einen Liegeplatz an der Steganlage am Salzgittersee zu stellen. Die Anträge sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Es wird eine offizielle Warteliste geführt, die im Vereinsheim öffentlich aushängt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz. Mit der Antragstellung wird diese Bootstegordnung anerkannt.

### **§2 Vergabe/ Gebühren/ Kündigung**

Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand. Der Liegeplatz wird unbefristet gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, es besteht kein Mietverhältnis. Die Gebühr für einen Liegeplatz beträgt 30 €/Jahr und ist vom 1. Liegeplatzinhaber bis zum 15.03. eines Jahres zusammen mit dem Jahresbeitrag und der Vorauszahlung für Pflichtstunden zu überweisen. Der Liegeplatz kann seitens des 1. Inhabers ohne Frist gekündigt werden, wobei gezahlte Liegeplatzgebühren nicht rückerstattet werden.

### **§3 Liegeplatzverhältnisse**

Liegeplatzverhältnisse dürfen nur mit Wissen und Zustimmung des Vorstandes geändert werden. Der Liegeplatz wird zugeteilt, er darf nicht ohne Wissen des Vereins getauscht oder gewechselt werden.

### **§4 “2. Mann Regelung“**

- (1) Jeder Liegeplatzinhaber hat die Möglichkeit, einen Liegeplatzinhaber mit auf seinem Platz eintragen zu lassen.
- (2) Der zweite Inhaber erhält automatisch den Liegeplatz des ersten Inhabers (sofern er mindestens ein Jahr als 2. Mann eingetragen war), wenn dieser den Liegeplatz aus welchen Gründen auch immer auf- bzw. abgibt.
- (3) Verantwortlich für Boot, Liegeplatz und Zahlung der Liegeplatzgebühr und Ansprechpartner für den Vorstand ist der erste Liegeplatzinhaber.

### **§5 Ausscheiden aus dem Verein**

Der Liegeplatz muss bei Ausscheiden des 1. Inhabers aus dem Verein bzw. Abgabe des Liegeplatzes durch diesen geräumt werden. Der Schlüssel für die Steganlage muss in der Geschäftsstelle abgegeben werden.

### **§6 Termine**

Das Boot muss bis zum 15.05. eines Jahres wieder im Wasser sein, sofern es über Winter an Land gebracht wurde.

### **§7 Kennzeichnung des Bootes**

Das Boot ist entsprechend der Liegeplatznummer mit einer deutlich erkennbaren Nummer des Liegeplatzes zu versehen (Steuer- und Backbordseite; Mindestgröße der Zahlen: 10 cm).

### **§8 Entzug des Liegeplatzes**

Zum Entzug des Liegeplatzes durch den Vorstand führt:

- (1) Das Ablagern von Unrat am Bootsteg.
- (2) Offensichtliche Verwahrlosung des Bootes
- (3) Sachbeschädigungen (auch durch mangelhaft befestigte Boote) oder Diebstahl im Bereich der Steganlage.
- (4) Die dauerhafte Vergabe/der “Verkauf“ des Liegeplatzes an Dritte ohne Wissen des Vorstands (siehe § 3).
- (5) Das an Land lassen des Bootes nach dem 15.05. eines Jahres.

### **§9 Umweltschutz**

Bei Instandsetzungsarbeiten am Boot -die im Bereich der Steganlage durchgeführt werden- ist darauf zu achten, das insbesondere Farb- und Reinigungsmittel sowie sonstige Schadstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden und unter keinen Umständen in das Erdreich oder Wasser gelangen. Es darf keinerlei Unrat am Bootsteg abgelagert werden.

### **§10 Sicherheit/ Haftung**

Die Tür zur Steganlage ist abgeschlossen zu halten. Mängel an der Sicherung der Steganlage sind im Eigenen Interesse sofort dem Vorstand zu melden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten oder Bootszubehör, egal wodurch diese entstanden sind. Das Boot wird auf eigene Gefahr an der Steganlage angebracht. Jedes Boot ist so zu befestigen, dass andere Boote nicht beschädigt werden.

Gültig ab 01. Mai 2003.

ASV Fuhsetal e.V. – Der Vorstand